

Medicator AG – Postfach 511040 – 50946 Köln

Postfach 511040  
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74c  
50968 Köln

Telefon 0221/9987-0  
Telefax 0221/9987-2051

Herrn Regierungsdirektor  
Dr. Ingo Liebach  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII B 3  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

26. Mai 2020  
501/0/6 Re/th

Per E-Mail: VIIB3@bmf.bund.de

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungssetzung) – Verbändeanhörung**

**Gz VII B 3 - WK 5270/19/10002 :008  
DOK 2020/0004865**

Sehr geehrter Herr Dr. Liebach,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf des Risikoreduzierungssetzes enthält weitreichende Vorschläge zur Neuordnung der Geschäftsorganisation der Sicherungseinrichtungen in der Versicherungswirtschaft. Die Medicator AG als Sicherungsfonds für Private Krankenversicherungen sieht in Anlehnung an die Stellungnahme der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) Änderungsbedarf. Insoweit verweisen wir auf unsere gemeinsame Stellungnahme mit der Protektor AG vom 29. April 2019 sowie unser Schreiben vom 6. Mai 2019 im Rahmen der Konsultation zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) für ein Gesetz zur Deckelung der Abschlussprovisionen von Lebensversicherungen und Restschuldversicherungen vom 18. April 2019, mit dem gleichlautende Regelungen vorgeschlagen wurden.

Wir teilen die Auffassung des BMF, dass im Sinne der Versicherten im Sicherungsfall hinreichende Governance-Regelungen in Bezug auf den Sicherungsfonds zur Anwendung kommen müssen. Dies ist allerdings bereits heute durch die Beleihungsvoraussetzungen nach § 224 VAG gewährleistet. Die Beleihung einer juristischen Person des Privatrechts mit den Aufgaben und Pflichten des Sicherungsfonds setzt nach geltender Rechtslage u. a. voraus, dass diese über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung und Organisation verfügt.

Es ist zu gewährleisten, dass die in § 224 Abs. 2 VAG-E geplanten Anforderungen an die Geschäftsorganisation zu keiner unsachgemäßen Bürokratie des Sicherungsfonds führen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Medicator AG bis zum Eintritt eines Sicherheitsfalles über keinen Versichertenbestand verfügt und entsprechend keinerlei operative Geschäftstätigkeiten eines Versicherungsunternehmens ausübt. Es sollte dem Proportionalitätsprinzip folgend bis zum Eintritt eines Sicherheitsfalles in Bezug auf die in § 224 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 10 VAG-E vorgesehenen Anforderungen lediglich bei schnell umsetzbaren Konzepten bleiben; eine vorzeitige Implementierung bspw. eines Risikomanagement- oder Internen Kontrollsystems auf Ebene der Medicator AG ohne operative Geschäftsvorfälle wäre unverhältnismäßig und würde zu zusätzlichen Belastungen der Versicherten führen. Die vorgeschlagenen Governance-Anforderungen sollten daher nur für den Fall gelten, dass bei der Sicherungseinrichtung ein Versicherungsbestand existiert. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

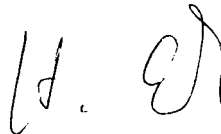
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand



Dr. Florian Reuther



Holger Eich